Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 28 Декабря 1862 — № 150. — Freitag, den 28. December 1862.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistràte.

Verhandlungen der Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbau-Gesellschaft,

(Tochtervereins der Kaiserlich-Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät.)

(Schluß.)

Im vorliegenden Fall war in den gegebenen Rohstoffen ein Ueberschuß von Ammoniak d. h. Stickstoff vorhanden, und es handelte sich darum die andern Düngestoffe im richtigen Verhältniß zuzusetzen. Sollte dagegen in ähnlichen Fällen ein Mangel an Stickstoff eintreten, so könnte diesem leicht z. B. durch Ankauf von wollenen Lumpen abgeholfen werden. Dieselben enthalten in käuflichem Zustande etwa 9 bis 10% Stickstoff und kosten per Schiffpfd. ca. 2—3 Rbl. Das Pfund Stickstoff würde sich hiebei auf ungefähr 5 bis 7½ Kop. berechnen, was nach ausländischen Preisen überaus mäßig ist.

Der schließliche Wassergehalt des Gemenges im obigen Beispiel dürfte nach Analogien mit dem Kunstdünger von Rohart auf ca. ⅔ des oben angegebenen Werthes herabsinken, da durch die Erhitzung des Düngers bei der Fäulniß viel Wasser verdampft wird. Herr Rohart verdampfte z. B. im August und September 1861, wie ich aus seinen Fabrikationsbüchern ersah, ungefähr eine halbe Million Pfund Wasser in der oben angedeuteten Weise. Diese Abnahme des Wassergehalts in unserm angedeuteten Product ändert jedoch wenig in der Anwendung. Es dürfte dadurch blos die Düngerquantität pro Jahr und Lofstelle auf 10 Fuder ermäßigt werden und zugleich würden sich dann die Transportkosten des Düngers etwas verringern.

Uebrigens wäre eine allzu große Peinlichkeit bei diesen Rechnungen überhaupt nicht am Platze, ist doch die Zusammensetzung des Stalldüngers, namentlich in Bezug auf seinen Wassergehalt, außerordentlich variabel. Man dürfte also auch füglich diesen Dünger gerade so wie Stalldünger verwenden, was ohnehin geboten ist, da man ihn von demselben schließlich nicht mehr trennen kann.

Will man, daß die Zersetzung des Düngers recht weit vorschreite, so muß man denselben oft mit Jauche übergießen. Hiebei verdrängt die Flüssigkeit die Kohlensäure aus den Zwischenräumen des Düngerhaufens und führt das in demselben befindliche, kohlensaure Ammoniak gelöst in die Jauchengruben. Zugleich löst sich aber auch immer eine gewisse Menge Gyps bei diesem Vorgange und fixirt dann eine entsprechende Menge Ammoniak. Indem die Flüssigkeit in den Haufen hinabsinkt, füllen sich die Zwischenräume des Düngers wieder mit Luft, deren Sauerstoff die Zersetzung der verschiedenen Rohstoffe von Neuem befördert. Der Haufen erwärmt sich dabei. Seine Zwischenräume füllen sich wieder mit Kohlensäure und Ammoniak, die sich mit einander verbinden. Bleibt der Dünger längere Zeit in diesem Zustande, so entweicht kohlensaures Ammoniak, das sich durch seinen stechenden Geruch bemerkbar macht, bis die Zwischenräume allmälig nur noch schwere Kohlensäure enthalten, und die Zersetzung fast ganz aufhört. Wird der Dünger aber endlich gar zu trocken, so verflüchtig sich, vorausgesetzt, das Ammoniak sei durch Gyps fixirt worden, wie früher angedeutet wurde, wieder ein Theil des fixirten Ammoniaks. Es ist also in jedem Fall nothwendig, so bald der Ammoniakgeruch bemerkbar wird, den Dünger wieder mit Jauche zu übergießen. Hiebei thun mitunter einfache Pumpenvorrichtungen mit offenen Rinnenleitungen, die Jedermann selbst anfertigen kann, gute Dienste. Immerhin ist es gut den Dünger recht oft anzufeuchten, da hiedurch mehr Gyps in Lösung tritt, mehr Ammoniak also fixirt wird und die Zersetzung des Düngers rasch vorschreitet, ohne daß man bedeutende Ammoniakverluste zu befürchten hat. Je weiter man die Zersetzung des Düngers treibt, desto rascher und energischer wird seine Wirkung, desto kürzer aber auch seine Dauer.

Dies einfache Verfahren der Düngerverbesserung und Vermehrung wird in Ihren Augen meine Herrn vielleicht etwas Bedeutung gewinnen, wenn ich darauf aufmerksam mache, daß wohl an 1000 Stellen im Lande so viel Düngerrohstoffe zu finden sind, als ich so eben beispielsweise aufzählte. Würden dieselben an den 1000 Orten ebenso verwerthet wie wir in Vorschlag brachten, so wäre damit, ohne daß ein Kopeken aus dem Lande geht, eine jährliche Düngung für 13500 Loofstellen, oder eine dreijährige für 4500 Loofstellen gewonnen. Ferner muß bemerkt werden, daß der Landwirth, wenn er sein, von dem neubedüngten Felde geerntetes Stroh und Kron richtig verwerthet, bald im Stande sein wird, immer wieder neue Felder durch die jährlich wiederkehrende, künstliche Vermehrung seines Düngers zur Bedüngung heranzuziehn, und daß so in wenigen Jahren im ganzen Lande nicht blos 13,000, sondern 30,000, ja 50,000 und mehr Loofstellen in eine regelmäßige Cultur hineingezogen sein würden. Es verlohnte sich also geradezu auf allen, größern Grundbesitzungen ein Studium über die mögliche Beschaffung von künstlich zu Dünger verwendbaren Rohstoffen und über die zweckmäßigste Art ihrer Mischung und Verarbeitung an-

zustellen. Ebenso sollte man in den Städten unseres Landes ähnlichen Einrichtungen, wie sie in Belgien bestehen, die Bahnen zu ebnen suchen, und es würde ihr Segen nicht ausbleiben. Sie sehen, meine Herren, wir sind auf weiten Umwegen auf die längst bekannte, uralte Methode der Vermehrung des Düngers durch Streumittel, welche uns die Natur seit jeher geradezu aufgezwungen hat, wieder herausgekommen. Es ist merkwürdig, daß das Wort des Weisen: „Die größte Weisheit ist, zu erkennen, daß man nichts weiß", auch in Bezug auf die Düngerfrage, welche von den ersten Größen der Wissenschaft sattsam ventilirt worden ist, eine passende Anwendung findet. Alle Wissenschaft und aller Geistreichthum konnten nur darthun, daß die Natur in ihrer scheinbaren Einfachheit den einseitigen und schwärmerischen Ideen der Menschen weit überlegen ist, denn das, was sie seit Jahrhunderten uns überall und täglich vor Augen führt, müssen wir noch heute trotz allen Widerstrebens, Forschens und Suchens als unser Ideal anerkennen. Ein einziger Mann scheint das schon im Anfange dieses Jahrhunderts vorausgesehen zu haben. Ich meine Theodore de Saussure. Seine umfassenden, höchst gewissenhaften Forschungen bilden noch heute den Ausgangspunkt, die Basis der Ackerbauwissenschaft, seine nüchterne, klare und lichtvolle Auffassung der Natur setzt seine Leser noch heute in Staunen.

Saussure gehörte zu den Männern, welche immer über den Parteien stehen, weil sie niemals einseitig werden. Nach ihm wollte man zuerst in den anorganischen Bestandtheilen des Düngers, dann im Stickstoff, dann im Humus, den Stein der Weisen gefunden haben. Heute sind wir so ziemlich im Klaren darüber, daß wir den Pflanzen zu ihrer Nahrung Alles geben müssen, was die Natur selbst, so zu sagen, ihnen im Stalldünger bietet.

Ich weiß nicht, meine Herren, ob es mir gelungen ist, immer klar und verständlich zu sein. Ich bin gern zu weiterer Erörterung und Auskunft bereit. Sollten diese Mittheilungen Ihnen eines Tages Nutzen bringen, so wäre der Zweck dieses Vortrags erreicht, und es würde mir diese kurze, gemeinsam verbrachte Stunde in der ich leider nur einzelne Hauptpunkte der Düngerfrage, und auch diese nur oberflächlich beleuchten durfte, eine stets angenehme Erinnerung sein.

R. Guleke,
Ingenieur der Ligatschen Papierfabriken.

Gebilligt von der Censur. Riga den 28. December 1862.

Bekanntmachungen.

Die Anmeldungen von Schülern zur Aufnahme in das Gouvernements-Gymnasium werden am 4. und 5. Januar von 10—2 Uhr vormittags im Directorate angenommen werden. Beizubringen sind ein Taufschein, ein Impfschein und ein Schulzeugniß.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Mit obrigkeitlicher Bewilligung wird die St. Petersburger lettische Zeitung unter dem Namen

Peterburgas awises

auch im Jahre 1863 in der bisherigen Gestalt erscheinen und fortfahren, in gemäßigt liberaler, selbstständiger Weise an die intellectuelle und sittliche Hebung des Landvolks zu arbeiten, so wie den lettischen und **deutschen** Lesern derselben einen nach Möglichkeit **nützlichen** und zweckmäßigen Lese- und Unterhaltungsstoff zu bieten. Format und Preis bleiben wie bisher; das Abonnement ist 2 Rbl. S. für das Jahr, wobei auch halbjähriges Abonnement à 1 Rbl. per Exemplar gestattet bleibt. Inserate kosten 6 Kop. per gewöhnliche Zeile beim einmaligen Einrücken, 11 Kop. beim zweimaligen und 15 Kop. S. beim dreimaligen Einrücken; auch fertig gedruckte Annoncen können beigelegt und versandt werden.

Ar augstas waldischanas atwehleschanu 1863schâ gaddâ

Peterburgas awises

isnahks tahdâ paschâ wihsê ka 1862 g. un makfahs par gadda 2 rub. sudr. Kas 10 awises nummurus jeb ekfemplarus aismakfa, dabbu 11to par welti tik us 10 ekfemplareem. Apstelletaji tohp luhgti, pee apstelleschanas atsuhtiht naudu un skaidri norakstitu adressu ar scho usrakstu: „An die Redaction der St. Petersburger lettischen Zeitung in Petersburg," jeb kreewiski: „Въ Редакцію Ст. Петербургскихъ Латышскихъ вѣдомостей." Arr: Rigas, Jelgawas un zittôs pastanammôs warr apstelleht awises, bet daudf abbaki irr, ka paschi naudu atsuhtidami raksta grahmatu redakzijai, lai nezellahs jukschana. 3

Angekommene Fremde.

Den 28. Dec. 1862.

Stadt London. Hr. Kaufmann O. Höflinger von Berlin; Hr. Ingenieur Liander nebst Gemahlin von Lievenhof; Hr Hotelier Schwedersky von Kreutzburg; Hr. Kaufmann Jacob von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Landrath von Transehe aus Livland; Hr. von Koszialkowsky, Hr. Beamter Kirchner und Hr. Agent Barth von Mitau.

Stadt Dünaburg. HH. Kaufleute Jacobsohn und Kruner von Wolmar.

Golden Adler. Hr. Major Baretti, HH. Lehrer Reinberg und Hon[illegible]ger und Hr. Gutsbesitzer von Nolken aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 8. December 1862.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze	4 50
Hafergrütze	4 —
Gerstengrütze	3 2 60
Erbsen	3 2 80
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl	2 10 20
Weizenmehl	4 4 60
Kartoffeln	1 1 10
Butter pr. Pud	9 9 20
Heu „ „ K.	55 60
Stroh „ „ „	45 50
	per Faden
Birken-Brennholz	—
Birken- und Ellern- à 7 à 7 Fuß	—

Ellern-Brennholz per Fad.	— —
Fichten-	— —
Grähnen-Brennholz	— —
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand	15 —
⅔ Brand	16 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	—
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	—
„ Tors	— —

	per Berkowez von 10 Pud.
Flachs, Kron-	— 43
„ Wrack-	— 38
Hofs-Dreiband	— 39
Livländ. „	—
Flachsheede	—
Lichttalg, gelber	— —
„ weißer	—
Seifentalg	— —
Talglichte per Pud	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife	38 —
Hanföl	— —
Leinöl	34 —
Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$ 16

	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Rieshinscher Taback	—
Bettfedern	60 115
Knochen	— —
Pottasche, blaue	— —
„ weiße	—
Säeleinsaat per Tonne	$11\frac{1}{4}$ $11\frac{1}{2}$
Thurmsaat per Tschet.	— —
Schlagsaat 112 ℔.	— —
Hanfsaat 108 ℔.	— —
Weizen à 16 Tscht.	— —
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	— —
Hafer à 20 Garz.	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	377	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—		Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 17.	18.	19.	Verkauf.	Käufer.
5 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
4 do. Ruff.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	$98\frac{1}{2}$	98
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	$96\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 5te Anleihe	„		„	98	$97\frac{3}{4}$
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
6 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	88
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	$99\frac{3}{4}$	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 17.	18.	19.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare		„	„	$99\frac{3}{4}$	$99\frac{1}{2}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	99
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	99
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Est. Metall. à 300 R.	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
4 pCt. Metalliques à 300 R.					
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie	„	„	„	„	„
pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Rbl.	„	„	„	„	„
Riga-Düneb. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 149. Riga, Freitag, den 28. December 1862.

Angebote.

Ein allseitig ausgebildeter, erfahrener Landwirth wünscht im Frühjahr 1863 in Livland die selbstständige Verwaltung eines größeren Grundbesitzes zu übernehmen. Reflectant ist bestens empfohlen, von christlicher Treue und verheirathet. Seine Adresse: Hr. Th. Markwart in Bukau-Magdeburg (Schönb. Str. 77) Preußen.

(10 mal für 96 Kop.)2

Es wird ein an der St. Petersburger Chaussée belegener Krug verpachtet, worüber das Nähere auf dem Gute Neuhof zu erfragen ist.

(3 mal für 20 Kop.)

Nachfrage.

Der Herr, der unter der Adresse: „**A. S. 50**“ eine Verwalterstelle zu Neujahr 1863 wünscht, wird ersucht, seinen Wohnort und seine Ansprüche schriftlich unter der Chiffre **G. S.** in der Gouv.-Typographie niederzulegen. 1

(3 mal für 30 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4 ½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 150. Пятница, 28 Декабря — Freitag, 28. December **1862.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. — **Locale Abtheilung.**

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journal-Verfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtssachen vom 31. October c. ist der zum Kirchspielsrichter-Substituten des IV. Wendenschen Bezirks erwählte cand. phil. Constantin Sasche zu Alt-Pebalg, für das Triennium 1862—65, in diesem Amte bestätigt worden.

Mittelst Verfügung des Herrn Dirigirenden der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung d. d. 27. November a. c. ist der verabschiedete Stabsrittmeister Georg Nicolai von Jacobs als außeretatmäßiger Beamte bei der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da zufolge Berichts des Rigaschen Ordnungsgerichts die von demselben am 24. Mai c. ausgestellten Interimslegitimationen der preußischen Unterthanen Johann Georg Gerhard sub Nr. 69, Johanna Maria Gerhard sub Nr. 71 und Wilhelm Friedrich Ebeling sub Nr. 70 abhanden gekommen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit den vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documenten kein Mißbrauch getrieben, selbige vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Nr. 988.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Fellinschen Magistrats dem Tischlergesellen preußischen Unterthan August Gaustin seine ihm von der Kanzellei des Fellinschen Magistrats ertheilte Interimslegitimation nebst mehreren andern Effecten gestohlen worden, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Nr. 826.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Zufolge § 12 des von Sr. hohen Excellenz dem Hrn. Minister des Innern bestätigten Reglements der **Gesellschaft zu gegenseitiger Versicherung gegen Feuerschaden von Gebäuden, die sich in den Vorstädten der Stadt Riga und deren Patrimonialgebiete** befinden, wird zur Bildung eines bedeutenderen Fonds behufs Bestreitung häufigerer oder größerer Brandentschädigungen und zur möglichsten Vermeidung von außerordentlichen Repartitionen, außer der einmaligen Einzahlung bei jeder Versicherung, noch ein jährlicher Beitrag von jedem, sowohl halb als ganz versicherten Immobil, im Betrage von resp. 1, 1½ oder 2 per Mille des versicherten Werthes desselben erhoben.

„Dieser Beitrag ist im Laufe des Januar-„Monats jeden Jahres von den Hauseigenthü-„mern selbst bei der Verwaltung einzuzahlen, wi-„drigenfalls vom 1. Februar ab bis zum 30. „Juni für jeden begonnenen Monat, bei Leistung „der verspäteten Zahlung eine Poen von 10% „des jährlichen Beitrages erhoben wird, während „dieser Zeit aber der Nichtzahlende keinen An

„spruch auf eine Brandentschädigung hat, indem „sein Immobil als nicht versichert angesehen wird. „Gleichwohl bleibt dieses Immobil im Falle einer „allgemeinen außerordentlichen Repartition dieser „unterworfen."

„Wenn ein Hausbesitzer bis zum Schlusse „des Mai-Monats seinen Jahresbeitrag nicht „eingezahlt hat, so wird ihm sofort ein gedruck„tes Monitorium zugestellt, enthaltend die Anzei„ge, daß derselbe im Nichtzahlungsfalle bis zum „30. Juni, mit Verlust seiner bisherigen Anrechte „und Beiträge aus dem Verbande werde ausge„schlossen werden, welcher Ausschluß demnach auch „zu effectuiren ist."

Indem die Administration der obigen Versicherungsgesellschaft vorstehende Feststellungen vorgeschriebenermaßen zur Kenntnißnahme und Nachachtung sämmtlichen Interessenten bekannt macht, ersucht sie dieselben, die von ihren bei dieser Gesellschaft sowohl halb als ganz versicherten Immobilien für das Jahr 1863 zu entrichtenden Beiträge im Laufe des nächsten Januar-Monats, täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, bei dem Kassirer der Gesellschaft, Herrn Apotheker A. Walter, Suworow- und Fuhrmannsgassen-Ecke, Haus Nr. 18, gegen Empfangnahme der betreffenden Quittungen einzuzahlen, widrigenfalls gegen die Nichtzahlenden die statutsgemäß festgesetzten Maßnahmen ergriffen werden müßten.

Riga, den 17. December 1862. Nr. 13. 1

Согласно § 12-му утвержденнаго Его Высокопревосходительствомъ, Г. Министромъ Внутреннихъ Дѣлъ Устава **Общества взаимнаго страхованія отъ огня строеній, находящихся въ предмѣстьяхъ города Риги и въ патримоніальномъ его округѣ,** положено для составленія болѣе значительнаго капитала на вознагражденіе частыхъ и большихъ убытковъ отъ пожарныхъ случаевъ, какъ и во избѣжаніе по возможности чрезвычайныхъ раскладокъ, взимать съ каждой недвижимости, обезпеченной лм на половину или на всю стоимость, сверхъ единовременной платы, при каждомъ застрахованіи, еще относительно по 1, $1^{1}/_{2}$ или по 2 рубля съ тысячи застрахованной стоимости.

„Платежи эти домовладѣльцы обяза„ны сами вносить въ Управленіе въ те„ченіе Января мѣсяца каждаго года, въ „противномъ случаѣ съ 1. Февраля по 30. „Іюня, взискивается въ пеню, за каждый „наступившій мѣсяцъ, при просроченной „уплатѣ 10% годоваго взноса; невнесшій „же въ теченіи означеннаго времени пла„тежа не имѣетъ права требовать возна„гражденія убытковъ отъ пожара, пото„му что недвижимость его признавалась „какъ бы незастрахованною. За всѣмъ „тѣмъ недвижимость эта не изъемлется „отъ уплаты въ случаѣ назначенія общей „чрезвычайной раскладки."

„Если владѣлецъ не внесетъ до ис„хода Мая мѣсяца опредѣленную годовую „плату, то доставляется ему немедленно „печатное подтвердительное требованіе „съ объясненіемъ, что въ случаѣ неупла„ты денегъ 30. Іюня, онъ будетъ исклю„ченъ изъ среды членовъ, съ лишеніемъ „прежнихъ правъ и платежей, что и ис„полнится въ свое время."

Управленіе вышеозначеннаго страховаго отъ огня Общества, объявляя о предстоящихъ постановленіяхъ, на основаніи Устава, для свѣдѣнія и исполненія всѣхъ соучастниковъ, покорнѣйше проситъ таковыхъ: слѣдующіе на 1863 годъ платежи съ застрахованныхъ ими въ семъ обществѣ на половину или на всю стоимость недвижимыхъ имуществъ вносить въ теченіи будущаго Января мѣсаца, ежедневно отъ 8 до 10 часовъ утра и съ 3 до 4 часовъ по полудни Кассиру Общества Г. Аптекарю А. Вальтеру, на углу Суворовской и Фурманской улицъ, въ домѣ за № 18, съ полученіемъ отъ него подлежащихъ квитанцій; въ противномъ же случаѣ относительно невнесшихъ приняты будутъ постановленныя въ Уставѣ мѣры.

Рига, 17. Декабря 1862 г. № 13. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät die Frau Generalin Charlotte von Hansen, geborene von Transehe auf das im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegene Gut Dutkenshof um eine Darlehnserhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monaten a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga den 3. December 1862. Nr. 2164. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Garde-Lieutenant Victor von Transehe auf

das im Wendenschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele belegene Gut Wilkenpahlen um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 26. November 1862.

Nr. 2134. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Garde-Lieutenant Victor von Transehe auf das im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Sackenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 26. November 1862. Nr. 2129. 2

* * *

Von der Lemsalschen Steuer-Verwaltung wird hierdurch eröffnet, daß alle zur militairpflichtigen Gemeinde der Stadt Lemsal gehörigen und im rekrutenpflichtigen Alter vom 21. bis zum 25. Jahre stehenden Gemeindeglieder sich zur Ableistung ihrer Dienstobliegenheit und zur Vermeidung aller sie für widergesetzliche Entziehung von der Loosung treffenden strengen Strafen, unfehlbar am 15. Januar 1863 persönlich hierselbst zu melden haben, bei der Anzeige, daß

1) die Rekruten-Einberufungsliste zur Einsicht und Beprüfung von Seiten der rekrutenpflichtigen Gemeindeglieder vom 2. bis zum 12. Januar 1863 bei dieser Steuer-Verwaltung ausliegen und zur etwanigen Zurechtstellung am 14. Januar 1863, Vormittags 11 Uhr im Lemsalschen Rathhause verlesen werden wird,

2) daß insbesondere Diejenigen, welche bei der 10. Seelenrevision mit dem Alter von 16 und resp. 20 Jahren verzeichnet worden, jedoch bis zum 15. Januar 1863 noch nicht das 21. Lebensjahr erreicht haben oder schon 25 Jahr alt geworden sein sollten, ihre Taufscheine hier beizubringen haben, sowie daß

3) die Ziehung der Loose am 15. Januar 1863, Vormittags 11 Uhr, bei dieser Steuer-Verwaltung vollzogen und für diejenigen rekrutenpflichtigen Gemeindeglieder, welche dazu weder persönlich noch durch einen gesetzlich Bevollmächtigten sich stellen, durch einen Gemeinderepräsentanten die Loose gezogen werden sollen.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden und Autoritäten ersucht, diese Publication allen in ihren resp. Jurisdictionsbezirken befindlichen rekrutenpflichtigen Lemsalschen Stadtgemeindegliedern zu eröffnen und denselben die strengste Weisung zu ertheilen, bis zum 15. Januar 1863 bei dieser Steuerverwaltung unausbleiblich sich zu stellen.

Lemsal-Steuerverwaltung, den 7. Decbr. 1862.

Nr. 54. 1

* * *

In Gemäßheit des § 24 des Rekrutenloosungs-Reglements vom Jahre 1861 bringt das Gemeindegericht des Gutes Schloß Rodenpois hierdurch zur Kenntniß, daß am 23. Januar 1863, Vormittags 10 Uhr, bei diesem Gemeindegericht die Loosung stattfinden wird und daß sich die Gemeindeglieder von 21 bis 30 Jahren hierselbst unfehlbar zur Loosung einzufinden haben. Die Einberufungsliste der der Loosung unterliegenden Gemeindeglieder liegt im Locale dieses Gemeindegerichts täglich zur Durchsicht vor, damit sich Jedermann, den es angeht, von ihrer Richtigkeit zu überzeugen Gelegenheit hat.

Schloß-Rodenpois, den 24. December 1862.

Nr. 230. 3

* * *

Auf dem Krongute Neugut ist von einem Unbekannten eine herrenlose Kuh zurückgelassen worden und wird der unbekannte Eigenthümer derselben hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen a dato solche gegen Entrichtung der Fütterungs- und Insertionskosten hierselbst in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselbe zur Deckung der Kosten öffentlich versteigert werden wird. 2

Krongut Neugut den 10. December 1862.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt das Fräulein Constance von Huene, nachdem sie zufolge des mit dem Fräulein Louise von Koch am 21. Juli 1862 abgeschlossenen und am 28. August 1862 hierselbst corroborirten Leibrenten-Contractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 116 auf Stadtgrund belegene Wohnhaus sammt Zubehörungen für eine jährliche Leibrente von 300 Rbl. acquirirt, zu ihrer Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechts-

titel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 24. December 1863 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Fräulein Constance von Huene nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 12. November 1862.

Nr. 1350. 3

* * *

Wir Landrichter und Assessores Eines Kaiserlichen Landgerichts Pernauschen Kreises fügen hiermit zu wissen: Demnach der weiland Arrendator des publ. Gutes Gudmannsbach und Kanzelleibeamter der Pernauschen Kreisrentei Woldemar Thimm ohne Hinterlassung von Leibeserben ab intestato mit Tode abgegangen, als ladet das Pernausche Landgericht mittelst dieses publici proclamatis alle diejenigen, welche an den Nachlaß defuncti als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprache erheben zu können vermeinen, hiermit edictaliter binnen der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen a dato hujus proclamatis sich allhier zu melden und ihre Ansprüche ex quocunque capite vel titule juris gehörig zu documentiren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist, mithin vom 21. Januar 1864 ab, der fernere aditus präcludirt und Niemand weiter mit irgend einer Ansprache zugelassen, sondern über den Nachlaß Gesetzen nach statuirt werden wird. Gleichzeitig werden auch alle diejenigen, welche dem Verstorbenen etwas schuldig verblieben, oder demselben gehörige Eigenthumsobjecte im Besitz haben sollten, hiermittelst aufgefordert und angewiesen, binnen gleicher Frist, bei Vermeidung der für Verheimlichung fremden Eigenthums im Gesetz festgesetzten Strafe sich allhier zu melden und respective ihre Schuldbeträge oder die in ihren Händen befindlichen, dem verstorbenen Woldemar Thimm gehörig gewesenen Eigenthumsobjecte zur Nachlaßmasse anher zu conferiren. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten und vor Schaden zu hüten hat. 3

Fellin-Landgericht den 7. December 1862.

Nr. 928.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Rigaschen Landgerichte an dieses Hofgericht offen eingesandte Testament des hierselbst zu Riga am 13. August d. J. verstorbenen dimittirten Capitains Carl Julius Ranthon, gemäß der in der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L.-O. 429 und 431 bestehenden gesetzlichen Vorschrift, allhier bei diesem Hofgerichte am 14. Januar 1863 zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem etwa vermeinten rechtlichen Grunde wider das vorerwähnte Testament des weiland dimitt. Capitains Carl Julius Ranthon Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten §§ 8 und 10 der Testamentsstadga gesetzlich offengelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Riga-Schloß, den 17. December 1862.

Nr. 4700. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Ordnungsgerichts-Adjuncten Arthur von Günzel, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seinem Vater, dem dimittirten Lieutenant Carl von Günzel, unter Theilnahme und Zustimmung seiner Mutter Annette von Günzel geb. v. Böthlingk, am 2. März 1861 abgeschlossenen landwaisengerichtlich genehmigten und am 29. Mai 1861 corroborirten Erbcessions-Transacts für den stipulirten Cessionsschilling von 90,000 Rbl. S.-M. cedirte und eigenthümlich zugeschriebene, im St. Mathiäschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut Bauenhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch der Inhaber nachspecificirter vom Supplicanten transactlich übernommener resp. ingrossirter Forderungen, nämlich:

1) der am 3. Mai 1845 für die Frau Catharina von Loewis ingrossirten fünf diversen

Capitalien von zusammen 11,818 Rbl. 38 1/3 K.,

2) der am 3. Mai 1845 für die Geschwister Pauline, Carl und Gustav von Sievers ingrossirten 3958 Rbl. 33 1/3 Kop.,

3) das zu Gunsten des Cedenten, dimittirten Lieutenants Carl von Günzel und seiner Ehegattin Annette von Günzel geb. von Böthlingk einstehend verbliebenen Erbcessionsschillings-Residui von 71,973 Rbl. 28 1/3 Kop., —

oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung qu. Gutes an Supplicanten, sowie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion nachbenannter, auf obgedachtem Gute annoch ruhender, nach Anzeige Supplicantis bereits nicht mehr giltiger Schuldposten und Verbindlichkeiten und der darauf bezüglichen, jedoch abhanden gekommenen Schulddocumente, nämlich

1) hinsichtlich der von dem weiland Herrn wirklichen Geheimrathe und Ritter Jacob Grafen von Sievers, Erlaucht, expromissorisch verbürgten und im Concurse des weiland Grafen Peter von Sievers zu Wilsenhof, Erlaucht, nicht zur Perception Obligationsschuld des letzteren an den weiland Mathias von Fischer modo Dorothea von Müller geb. Fischer, groß 1050 Rthlr. Alb., welche per cessionem an den dimittirten Ordnungsrichter und Ritter Carl Grafen v. Sievers, Erlaucht, gediehen,

2) hinsichtlich der in dem mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 26. November 1809 sub Nr. 2959 für rechtskräftig erkannten Testamente weiland Sr. Erlaucht des Herrn wirklichen Geheimraths und Ritters Jacob Grafen v. Sievers vom 1. Juli 1808 zum Besten der bei der alten Lutherischen Kirche in Moskau bestehenden Schule vermachten 2000 Rbl. Bco.-Ass.,

3) hinsichtlich der in demselben Testamente zum Besten der bei der Neukirche in Moskau bestehenden Schule zum Nutzen unvermögender Schüler vermachten 1000 Rbl. Bco. Ass. und zum Schulbau vermachten 1000 Rbl. Bco. Ass.,

4) hinsichtlich der in demselben Testamente zur Disposition des Dorpatschen Universitäts-Directorii zum Behufe eines Legats zum Nutzen unvermögender Studenten der Theologie oder Medicin vermachten 4000 Rbl. Bco. Ass.,

5) hinsichtlich der in demselben Testamente der Comtesse Charlotte von Sievers zu Wilsenhof und der Baronesse von Güldenhof zu Koddiak für den Fall eintretender Verheirathung vermachten Aussteuer von je 1000 Rbl. zusammen 2000 R.,

6) hinsichtlich des auf den dimittirten Lieutenant Carl von Günzel gefallenen Drittheils der in dem über den Vermögensnachlaß der weiland verwittweten Frau Generallieutenantin Catharina von Günzel geborn. Gräfin Sievers ergangenen Proclam angemeldeten Forderung des Bauenhofschen Kobzing-Gesindeswirthen Jacob Neuland wegen des Restbetrages einer Rechnungsforderung von 228 Rbl. 31 1/2 Kop. S. und wegen der seit dem 1. Mai 1844 à 5% restirenden Zinsen eines in jener Rechnungsforderung steckenden Revers-Capitals von 100 Rbl. nebst 10 Rbl. Exhibitionskosten,

7) hinsichtlich des von dem dimittirten Lieutenant Carl von Günzel zufolge des am 25. April 1845 sub Nr. 26 corroborirten Erbtheilungstransacts über den Vermögensnachlaß der weiland verwittweten Frau Generallieutenantin Catharina von Günzel geborenen Gräfin Sievers, bei noch vorbehaltener separater Theilung aus dem Inventario, den Bauerschulden und den eingeschlossenen Revenüen des von ihm zufolge dieses Transacts angetretenen Gutes Bauenhof den mittransigirenden Miterben Pauline, Carl und Gustav gräflichen Geschwistern von Sievers auszukehrenden Mehrbetrages über seinen, des dimittirten Lieutenants Carl von Günzel transactlichen Erbtheil,

8) hinsichtlich des vom gegenwärtigen Supplicanten Arthur von Günzel in dem am 29. Mai a. p. corroborirten Erbtheilungs-Transacte im § 2 ad 2 a zur Berichtigung übernommenen Cautionscapitals des Bauenhofschen Arrendators A. Schmidt,

9) hinsichtlich der eben daselbst ad 2 b zur Berichtigung bis zum Betrage von 1000 Rbl. übernommenen, in diesem Proclame anzumeldenden Schulden des Cedenten dimittirten Lieutenants Carl von Günzel,

10) hinsichtlich der am 3. Februar 1769 für den Herrn Obristlieutenant von Wachtmeister ingrossirten 9000 Rthlr. Alb.,

11) hinsichtlich der am 1. April 1790 für den A. H. von Grote ingrossirten 2000 Rbl. S.,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der transactlichen Acquisition des Gutes Bauenhof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 10. Januar 1864, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der eben sub Nr. 1—8 incl. und 10 und 11 aufgeführten Schuldposten und der darauf bezüglichen Documenten aber, sowie rücksichtlich der Erhebung von irgend welchen Ansprüchen und Forderungen an den dimittirten Lieutenant Carl von Günzel, innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. spätestens bis zum 27. Mai 1863 und innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen

ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Ausbleibende mit solchen ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Bauenhof sammt Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der obspecificirten transactlich übernommenen, resp. ingrossirten Forderungen dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Arthur v. Günzel zum erblichen Eigenthum adjudicirt, die oben sub Nr. 1—8 incl. und 10 und 11 aufgeführten Schuldposten und sämmtliche auf diese Schuldposten bezüglichen Documente für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt, auch die von dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Arthur von Günzel in dem corroborirten Transacte vom 29. Mai a. p. im § 2 ad 2 b übernommene Verbindlichkeit zur Berichtigung etwaniger Forderungen an den dimittirten Lieutenant Carl von Günzel als getilgt und erloschen anerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 26. November 1862.

Nr. 4355. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Assessors Gustav von Bock, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn dimittirten Obristlieutenant Adolph von Pfeiffer am 23. September a. p. abgeschlossenen und am 5. December a. p. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 50,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Cannapähschen Kirchspiele des Dorpat-Werroschen Kreises belegene Gut Alt-Köllitz sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Alt-Köllitz ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der andern auf dasselbe Gut ingrossirten Forderungen, — oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung besagten Gutes auf Supplicanten, sowie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion hinsichtlich des zufolge des zwischen dem Herrn dimittirten Majoren Magnus von Lüder als Verkäufern und dem Herrn Generalmajoren und Ritter George von Schweder als Käufern am 23. April 1835 abgeschlossenen und am 28. Februar 1836 corroborirten Kaufcontracts auf dem Gute Alt-Köllitz sammt Appertinentien und Inventarium annoch ruhenden, nach Anzeige Supplicantis jedoch längst berichtigten Kaufschillingsrückstandes von 6000 Rbl. cum omni causa sammt dem obengedachten Kaufcontracte, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Alt-Köllitz nebst Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 11. Januar 1864, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion des obgedachten, annoch das Gut Alt-Köllitz belastenden aber bereits erloschenen Kaufschillingsrückstandes von 6000 Rbl. S. cum omni causa sammt dem bezüglichen Kaufcontracte aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. spätestens bis zum 27. Mai 1863 und innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Ausbleibende mit solchen ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Alt-Köllitz nebst Appertinentien und Inventarium dem Assessor Gustav von Bock zum Eigenthum adjudicirt, der obgedachte annoch das Gut Alt-Köllitz belastende aber bereits erloschene Kaufschillingsrückstand von 6000 Rbl. cum omni causa sammt dem bezüglichen, am 28. Februar 1836 corroborirten Kaufcontract für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt resp. delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 27. November 1862.

Nr. 4425. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hogericht auf das Gesuch des Maximilian von Schultz kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seinem Vater dem Herrn Collegienrath Dr. med. Carl von Schultz am 20. September d. J. abgeschlossenen und am 2. October d. J. corroborirten Erbcessions-Transacts für den stipulirten Werth von 120,000 Rbl. S. cedirte und eigenthümlich zugeschriebene, im Koddaferschen

Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene Gut Kockora nebst Appertinentien und Inventarium, aus iregnd einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Cession des genannten Gutes formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 2. Januar 1864, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit solchen ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Kockora nebst Appertinentien und Inventarium dem Maximilian von Schultz zum erblichen Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 19. November 1862.

Nr. 4193. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Otto Barons von Stackelberg kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Alexander Otto Baron von Vietinghof am 20. September d. J. abgeschlossenen und am 9. October d. J. corroborirten Pfandcontracts für den Pfandschilling von 115,000 Rbl. S. pfandweise übertragene, im Rappinschen Kirchspiele des Dorpat-Werroschen Kreises belegene Gut Tolama (früher Rusa mit Tolama genannt) sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß jedoch der nachbenannten zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, laut Anzeige in dem oberwähnten Pfandcontracte bereits früher verkauften Gesinde:

Nr. 1,	Widdrik Punmann,	groß	19 Thl.	76 Gr.
Nr. 8,	Ado Otsing	„	18 „	57 „
Nr. 9,	Serna	„	18 „	83 „
Nr. 10 a,	Otsing	„	9 „	89 „
Nr. 10 b,	Pali	„	9 „	89 „
Nr. 11,	Maerestemna Karl	„	14 „	67 „
Nr. 12,	Maerestemna Joseph	„	13 „	21 „
Nr. 13,	Tichunga	„	25 „	87 „
Nr. 14,	Melleto	„	14 „	85 „
Nr. 15,	Punde	„	14 „	84 „
Nr. 16,	Maleto	„	15 „	52 „
Nr. 20,	Kossemäggi	„	9 „	65 „
Nr. 21,	Terdoperra	„	9 „	86 „
Nr. 27,	Türwi	groß	14 Thl.	49 Gr.
Nr. 28,	Pindi	„	16 „	73 „
Nr. 30,	Seppa	„	14 „	— „
Nr. 32,	Mälton }			
Nr. 33,	Sila }	„	36 „	56 „
Nr. 36,	Sulst,	„	16 „	45 „
Nr. 37,	Willemi	„	17 „	22 „
Nr. 40,	Parma	„	12 „	80 „
Nr. 41.	Parma	„	13 „	50 „
Nr. 42,	Zerna	„	13 „	47 „
Nr. 46,	Körgesaar }			
Nr. 47,	Kiwwesto }	„	23 „	68 „

aus irgend Einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Tolama ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen contractlich vom Supplicanten übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 10. Januar 1864, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende mit solchen ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Tolama (früher Rusa mit Tolama genannt) sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß jedoch der obspecificirten Gesinde, dem Otto Baron von Stackelberg zum Pfandbesitz adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 26. November 1862.

Nr. 4384. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. wird von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat desmittelst bekannt gemacht, daß über das Gesammtvermögen des hiesigen Kaufmanns 3. Gilde Friedrich Krewitz der General-Concurs eröffnet worden, weshalb denn Alle, welche an den genannten Gemeinschuldner oder dessen Vermögen irgend welche Ansprüche machen zu können vermeinen, sub poena praeclusi hiermit angewiesen werden, sich mit solchen binnen 6 Monaten a dato, also spätestens bis zum 8. Mai 1863 bei diesem Rathe zu melden, widrigenfalls sie nach Ablauf

dieser peremtorischen Frist nicht weiter damit zugelassen werden sollen. Zugleich wird allen Denjenigen, welche dem mehrgedachten Gemeinschuldner in irgend welcher Weise verschuldet sind oder ihm gehörige Gelder oder andere Vermögensstücke in Händen oder Verwahr haben, hiermit nachdrücklichst eingeschärft, daß sie zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung binnen derselben Frist hierüber die schuldige Anzeige bei Einem Edlen Rathe zu machen haben.

Dorpat-Rathhaus, am 8. November 1862.

Nr. 1338. 1

Auction.

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungsgerichte wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 28. und 29. December c. Vormittags 10 Uhr auf dem Gute Jaegelmühle die daselbst noch vorfindlichen Waaren-Vorräthe der abgebrannten dortigen Papierfabrik, bestehend in diversen Lumpen, fertigen und unfertigen Pappen, ferner: Brenn- und Nutzholz, diverse altes Guß- und Schmiedeeisen, Kupfer, Messing, 1 großer eiserner Fabrikschornstein nebst Zubehör, 1 eiserne Pappscheere, 1 kupferner Theerkessel, eiserne Hämmer, completes Schmiedewerkzeug, Arbeitswagen, Pferdegeschirre und verschiedene andere Gegenstände öffentlich meistbietlich gegen sofortige baare Bezahlung werden versteigert werden, als wozu die resp. Kaufliebhaber eingeladen werden.

Riga-Ordnungsgericht d. 12. Decbr. 1862.

Nr. 8993. 1

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Ossip Lukjanowa Lawrentjewa, Carl Hartmann, Elja Faibischowitsch Ginsburg, Carl Grub, Grigor Fedorow, Jacob Jürgensohn, Buchbindergesell Wladimir Aschmann, Christinja Ignatjewa Doronda, Wittwe Marja Trafimowa, Alexander Wassiljew, Hugo Alfred Robert Imbowitz II, Semen Wassiljew, Wassily Iwanow Bortkewitsch, Hans Hansohn, Marja Akentjewa, Müllergesell Jacob Carl Redlich nebst Frau, Iwan Anissimow Kondratjew, Dmitry Kornillow Kornischew, Lewin Schlocker, Iwan Danilow Abrutin, Peter Frolow Goluschkin, Fedion Iwanow, Carl Gustav Müller, Peter Rudold, Otto Treulohn, Maria Pitschner, Katharina Elisabeth Collin, Agap Iwanow, Anna Jefimowa Solowjewa, Michei Iwanow, Jacob Friedrich Stasch, Michail Semenow Ribnikow, Welhelm Alexander Treidenfeldt, Jefim Platnoi, Carl Friedrich Grube, Burchard Heinrich Schwech, Kiril Iwanow, Mitrofan Sasonow, Marie Neppert, Peter Wassiljew Subanow, Wilhelmine Wilkens, Matwei Kondratjew Gontscharenko, Meletti Iwanow Sparnikow, Kaufmann 3. Gilde Heinrich Ludwig W. Knoch, Mark Emeljanow, Maxim Kusminow Gussew, Alexander Petrow Golotin, Dmitri Wassiljew Buikow, Jakow Iwanow Koshеurow, Wenzel Mowschowitsch Gerschuny, Iosif Timofejew Schalonin, Sissoi Pawlow Jakimow, Hans Ewald Kawal, Uhrmacher Adolph Magnus Wischnewsky, Adolph Bernhard Franz Wischnewsky,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorate und Gutsverwaltungen Livlands die Patente Nr. 123—125

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.